

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Jugend, Gesundheit und Umwelt
Bezirksstadträtin



Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Eing.: 12. MAI 2003

..... Anl.

Kopie
- Hr. Rawwid
- Hr. Mohr
- Friedlone

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, 12154 Berlin (nur Briefsendungen)
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstr. 80, 12165 Berlin (nur Frachtsendungen)

An den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Herrn Klaus Eichstädt
über
den Bezirksbürgermeister von
Herrn Herbert Weber

Handwritten signature and initials

Telefon (030) 6321-4300

Vermittlung (030) 6321 - 0

Intern 9914-4300

Telefax (030) 6321 -4545

e-mail: anke.otto@stegl-zehl.verwalt-berlin.de

12.5

*→ Teilanfrage Haushaltsausschuß 13.11.
→ wirtschlichen mit der nächste Ein-
ladung zum Umweltausschuß*

08.05.2003

12.5

**BVV-Beschluss 203/II (Drs. 391/22) der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 30.10.02
betr. Auflagenbeschluss: Reform im Bereich des Gesundheitsamtes und des Um-
weltamtes;
Teilbericht Umweltamt**

Anlagen

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 06.05.2003 beschlossen, den beigefügten Teilbe-
richt zum Auflagenbeschuß Nr. 203/II dem Umweltausschuß und dem federführenden
Haushaltsausschuß zur Kenntnis zu geben. Ich darf Sie deshalb bitten, diesen an die bei-
den genannten Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung von Steglitz-Zehlendorf
weiterzuleiten.

Ich bitte, den Auflagenbeschluss damit als erledigt anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadträtin

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Zahlungen
bitte bargeldlos nur an die
Bezirkskasse Steglitz

Kontonummer
29 60-100
1210003402
2403090200

Geldinstitut
Postbank NL Berlin
Berliner Sparkasse
Berliner Bank

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00

Eingang
Schloßstr 80
Parkhaus
Schloßstr 78

Verkehrsverbindungen zum Dienstgebäude Bürohochhaus Steglitzer Kreisel (Schloßstr 80)

Rathaus Steglitz (U 9),

Rathaus Steglitz (S 1),

148, 170, 180, 183, 185, 186, 188, 283, 383

Bericht zum Auflagenbeschluss Nr. 203/II „Reformen im Bereich des Umweltamtes“

Im dem o.g. Beschluss wird das Bezirksamt gebeten im Rahmen konzeptioneller Überlegungen zu prüfen, wie einzelne Bereiche des Umweltamtes optimiert, Doppelzuständigkeiten abgestellt und rationalisiert werden können. Die Ergebnisse sind Aufgabenbezogen darzulegen.

In der Anlage werden die Vorgaben des Beschlusses entlang der einzelnen Aufgaben des Umweltamtes im Detail geprüft und dargelegt. Das Bezirksamt hat hierbei einen mittleren Detaillierungsgrad für die ca. 300 verschiedenen Aufgaben des Umweltamtes gewählt. Diese sind entsprechend der Kostenrechnung zu Produkten zusammengefasst.

Zielstellung beim Aufbau der Umweltämter in Berliner Bezirken 1989 war es, die bis dahin zersplitterten Umweltzuständigkeiten in den Bezirksämtern zu bündeln, das erhebliche Vollzugsdefizit bei der Erfüllung von Umweltgesetzen im Land Berlin abzubauen, Umweltbelange bei der Entscheidung anderer Ämter stärker zu berücksichtigen und die bezirkliche Selbstverantwortung durch die Übernahme von Aufgaben der Senatsverwaltung zu stärken. Mit Beschluss der Bezirksämter vom 05.12.1989 (Zehlendorf) bzw. 26.03.1990 (Steglitz) wurden die Umweltämter begründet und ihnen allgemeine Aufgaben, amtsübergreifende Aufgaben sowie Ordnungsaufgaben zugewiesen. Nach der Übernahme einer Reihe von Ordnungsaufgaben von der Senatsverwaltung 1991 und 1992, kam jedoch der planmäßige Aufbau der Umweltämter ins Stocken, da nach der Fusion der Berliner Landesverwaltung mit dem Magistrat von Ostberlin erhebliche allgemeine Kürzungen des Personalbestandes der Bezirke begannen; auf mittlerweile nur noch etwa 44.000 Mitarbeiter.

Durch Bezirksamtsbeschluss wurden den Umweltämtern in Steglitz und Zehlendorf jeweils weitere Aufgaben zugewiesen. Bereits im Zuge der Bezirksfusion wurden diese Aufgaben optimiert, zusammengeführt bzw. auf Beschluss des Bezirksamtes wieder anderen Dienststellen zugeordnet (Artenschutz, Verkehr).

Infolge der unzureichenden Personalausstattung haben die Umweltämter der Fusionsbezirke und des Umweltamtes Steglitz-Zehlendorf nur einen geringen Teil der Aufgaben wahrnehmen können, die ihnen seinerzeit bei der Gründung zugewiesen wurden. Dabei konnten viele Aufgaben, die zwar für die Bürger nützlich und wichtig sind, für die jedoch keine zwingende Verpflichtung besteht, bereits seit Jahren nicht erledigt werden.

Das Umweltamt nimmt nur noch die besonders wichtigen planerischen, koordinierenden und ordnungsbehördlichen Aufgaben wahr, die zu seinem Leistungsspektrum gehören. Es konkurriert dabei nicht mit anderen Leistungserbringern, die gleichartige Leistung anbieten.

Hier im Einzelnen dargestellte Aufgaben sind überwiegend gesetzlich zwingend durch das Bezirksamt wahrzunehmen. Der Rat der Bürgermeister hat bereits mehrfach die Senatsverwaltung aufgefordert, Aufgaben der Bezirke durch Gesetzesänderungen zu reduzieren um die Personal- und Sachmittelkürzungen der vergangenen Jahre zu kompensieren. Dies ist im Bereich der Aufgaben des Umweltamtes bislang nicht gelungen. Im Gegenteil, sind wegen des besonderen Interesses an Umweltfragen neue und verschärfte Regelungen auf Beschluss des Europaparlaments, des Bundestages bzw. des Abgeordnetenhauses in Kraft getreten. Das Bezirksamt hat hierauf keine Einflussmöglichkeiten.

Immer dort, wo eine andere Dienststelle Umweltaufgaben wahrnimmt, werden die Bürger an diese Dienststelle verwiesen, so dass der gleiche Sachverhalt nicht in zwei Behörden bearbeitet wird. Angesichts komplizierter Zuständigkeitsverteilungen in der Berliner Verwaltung ist dies für die Bürger oft entnervend, da sie sich wünschen, dass Umweltbelange möglichst vollständig auch vom Umweltamt wahrgenommen werden.



Otto
Bezirksstadträtin

Anlage

Anlage zur BVV-Vorlage
Reformen im Bereich des Gesundheits- und Umweltamtes
Teilbericht Umweltamt

Übersicht:

Aufgabe/ Produktbezeichnung	Produkt Nummer
Stellungnahmen für Externe	72736
Ordnungsaufgaben im Bereich des Bodenschutzes	72751
Ordnungsaufgaben im Rahmen der Anlagenüberwachung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	72803
Ordnungsaufgaben im Bereich Haus- und Nachbarschaftslärm	72804
Ordnungsaufgaben im Bereich Abfall (nicht anlagenbedingt)	72805
Ordnungsaufgaben bei VAWS-Anlagen	75498
Ausnahmezulassungen	77659
Ordnungsaufgaben nach der Indirekteinleiterverordnung und bei Abwasserbehandlungsanlagen	77660
Störfall- und Notfallschutz (Gefahrenbeherrschungsgesetz)	78346
Bescheide zu Anträgen auf gesetzlich geregelten Informationserhalt	75449
Maßnahmen / Projekte zur Förderung des Umweltschutzes innerhalb des Bezirksamtes	75469
Stellungnahmen (intern)	77657
Maßnahmen / Projekte zur Förderung des Umweltschutzes (extern)	77658

Diese Anlage enthält – geordnet nach den Aufgaben (Produkten) des Umweltamtes – eine detaillierte Darstellung der Prüfungsergebnisse entsprechend den Anforderungen des Auflagenbeschlusses in einer einheitlichen Gliederung. Die Auftragsgrundlage wird an dieser Stelle nur kurz dargestellt, da ausführliche Hinweise den Produktblättern zu entnehmen sind. Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Ergebnissen der Kostenrechnung zu entnehmen. Dort werden monatsweise sowohl die Anzahl der gefertigten Produkte als auch der Aufwand zu ihrer Erstellung erfasst. Zur Zuordnung ist hier die Produktnummer genannt.

Entsprechend den Vorgaben des Auflagenbeschlusses wird anschließend der zwingende Umfang der Aufgabenwahrnehmung sowie der gegenwärtige Umfang der Wahrnehmung angrenzender Aufgaben durch andere Dienststellen dargestellt. Soweit es keine angrenzenden Teilaufgaben jeweils gibt, wird zur besseren Übersichtlichkeit hierauf nicht besonders hingewiesen. Dies gilt auch für die Wahrnehmung angrenzender Teilaufgaben durch private Dienstleister. Die Darstellung schließt mit dem Ergebnis der Prüfung weiterer Optimierungsmöglichkeiten.

1. Aufgabe

Stellungnahmen für Externe – Produktnummer 72736

Das grundsätzliche Ziel bei der Aufgabenerfüllung besteht in einer für den Auftragnehmer/Empfänger merkbaren Verbesserung des bezirklichen Umweltschutzes.

2. Auftragsgrundlage

Verschiedene gesetzliche Vorschriften des jeweiligen Auftragnehmers/ Empfängers der Leistungen.

BA-Beschluss Zehlendorf vom 05.12.1989 (Aufgaben des Umweltamtes).

BA-Beschluss Steglitz vom 26.03.1990 (Aufgaben des Umweltamtes).

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 72736 zu entnehmen. Dabei handelt es sich um dem bezirklichen Umweltschutz dienende Aufgaben, die an Bürger/innen, Gremien und Behörden gerichtet sind, welche nicht an der Kosten-/Leistungsrechnung im Land Berlin teilnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

jeweils im Einzelfall aus der Sachnotwendigkeit bzw. Art der Nachfrage

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

- a) Bei nicht anlagenbezogenen Innenraumluftverunreinigungen: Die Aufgabe wird arbeitsteilig vom Umweltamt und Gesundheitsamt gemeinsam wahrgenommen. Das Umweltamt wird insbesondere unter dem Aspekt der Vorsorge tätig. Das Gesundheitsamt ist dann aktiv, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Innenraumluftbelastung durch Schadstoffe besteht.
- b) Bei Bürgeranfragen: Es werden nur Anfragen bearbeitet, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Umweltamtes fallen. Dazu zählen beispielsweise Nachfragen zur Umsetzung der Kommunalvereinbarung, welche die kommunalen Spitzenverbänden in 2001 mit den Mobilfunknetzbetreibern geschlossenen haben. Alle anderen Anfragen werden an die fachlich zuständige Dienststelle weitergeleitet.
- c) Bei Anfragen im Bodenschutz: soweit von überörtlicher Bedeutung: SenStadt

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

- a) Bei nicht anlagenbezogenen Innenraumluftverunreinigungen: Im Bereich von privaten Wohnungen und Häusern sind private Dienstleister mit der Ermittlung von Innenraumschadstoffen befasst. Das Umweltamt verweist entsprechend der zwingenden Vorschriften von § 25 VwVfG auf diese Möglichkeit. Eine Dienstleistung für Bürger/innen ist hier mangels personeller Kapazität nicht möglich.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

- a) Bei Projekten von Freien Trägern: Keine.
- b) Bei Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Gremien, insbesondere der BVV und der Ausschüsse: Keine.
- c) Bei nicht anlagenbezogenen Innenraumluftverunreinigungen: Keine weiteren
- d) Bei Bürgeranfragen: Grundsätzlich ist vorgesehen durch Inanspruchnahme eines Call-Centers die Aufgabenwahrnehmung im Umweltamt auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu reduzieren.

1. Aufgabe

Ordnungsaufgaben im Bereich des Bodenschutzes – Produktnummer 72751

2. Auftragsgrundlage

Zuständigkeitskatalog für Ordnungsaufgaben Nr. 18 (8) in Verbindung mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz, dem Berliner Bodenschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Regelwerke.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabe ist dem Leistungsumfang des Produktblattes 72751: „Ordnungsaufgaben im Bereich des Bodenschutzes“ zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

Die Bodenschutzgesetzgebung verlangt, dass das Umweltamt („die Behörde“) geeignete Maßnahmen auf Grundstücken ergreifen soll, auf denen Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen. Damit müssen vom Umweltamt in der Regel geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, mit dem Ziel, entweder die Verdachtsmomente zu bestätigen oder die Fläche aus dem Verdacht zu entlassen.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Die Aufgaben des Umweltamtes im Bereich Bodenschutz/Altlasten umfassen die Fälle mit örtlicher Bedeutung. Die Bearbeitung von Fällen von überörtlicher Bedeutung, z.B. in Trinkwasserschutzgebieten mit nachgewiesenen Gefährdungen für das Grundwasser und auf ehemaligen Hausmülldeponien, wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung übernommen. Die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auf landeseigenen Grundstücken liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, ehemals Senatsverwaltung für Bauen und Wohnen.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Das ordnungsbehördliche Handeln kann als hoheitliche Aufgabe nur von einer Behörde wahrgenommen werden. Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Boden- und Grundwasserunreinigungen wird auf die Leistungen privater Ingenieurbüros, chemischer Labore und spezialisierte Brunnenbau- und Sanierungsunternehmen zurückgegriffen. Mittel dazu sind in Kapitel 4710 Titeln 540 16 und 540 31 bereitgestellt.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Zwischen der Senatsverwaltung und den Bezirken wurden bereits die Zuständigkeiten im Detail geklärt und präzisiert, um den Bürgern unnötige Abstimmungen mit vielen Ämtern zu ersparen, z.B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitere Möglichkeiten sieht das Bezirksamt nicht.

1. Aufgabe

Ordnungsaufgaben im Rahmen der Anlagenüberwachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Produktnummer 72803

2. Auftragsgrundlage

Nr. 18 Abs. 1 und 2 des Anhangs zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) in Verbindung mit § 22 ff Bundes-Immissionsschutzgesetz.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 72803 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

den jeweiligen Umweltgefahren und den erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

a) Wahrnehmung angrenzender Aufgaben für

- genehmigungsbedürftige Anlagen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bzw. das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit,
- Kleinf Feuerungsanlagen durch das Bauordnungsamt,
- Veranstaltungsstätten und Sportanlagen für öffentliche Vergnügungs- und Sportveranstaltungen von überbezirklicher Bedeutung, Baustellen, Baulagerplätzen und Baumaschinen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie
- Gaststätten durch das Amt für Wirtschaft, Veterinärwesen und Lebensmittelaufsicht.

b) Wahrnehmung von Teilaufgaben für

- Immissionsmindernde Maßnahmen, die auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden kann, durch Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Es handelt sich um eine Ordnungsaufgabe. Die Behörde hat die Möglichkeit, in Ergänzung zu amtlichen Ermittlungen, Dritte mit Messungen zu beauftragen bzw. den Betreibern aufzugeben, diese selbst durchführen zu lassen (§§ 26, 29 BImSchG). Hierfür stehen im Haushaltsplan 2003 (Stand 10.03.03) 3900 € in Kapitel 4710 Titel 52603 zur Verfügung.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Keine. Möglichkeiten von Zuständigkeitsverlagerungen (-straffungen, -optimierungen) werden regelmäßig zwischen Senatsverwaltung und den Bezirken diskutiert.

1. Aufgabe

Ordnungsaufgaben im Bereich Haus- und Nachbarschaftslärm – Produktnummer 72804

2. Auftragsgrundlage

Nr. 18 Abs. 3 des Anhangs zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) in Verbindung mit der Lärmverordnung.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 72804 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

den jeweiligen Umweltgefahren und den erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Keine.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Es handelt sich um eine Ordnungsaufgabe.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Durch Aufklärung (u.a. auch im Internet s. www.steglitz-zehlendorf.de/umweltamt) verweisen wir die Bürger auf andere Möglichkeiten zur Konfliktlösung (z.B. aus dem Mietvertrag). Da es sich um eine große Zahl ähnlicher Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt, haben wir geprüft, ob die Abgabe an eine andere Verwaltung z.B. Polizeiverwaltungsamt zielführend im Sinne des Beschlusses wäre. Durch eine solche Verlagerung ließe sich möglicherweise ein geringer Effizienzgewinn erzielen. Die Bürger würden jedoch einen Ansprechpartner vor Ort im Bezirk verlieren. Voraussetzung für die Verlagerung der Zuständigkeit wäre eine gesetzliche Änderung durch das Abgeordnetenhaus. Gegen eine solche Verlagerung spricht auch die ganzheitliche Wahrnehmung möglichst aller Umweltbelange aus Bürgersicht im Umweltamt.

1. Aufgabe

Ordnungsaufgaben im Bereich Abfall (nicht anlagenbedingt) – Produktnummer 72805

2. Auftragsgrundlage

Nr. 18 Abs. 4 des Anhangs zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 72805 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

den jeweiligen Umweltgefahren und den erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Wahrnehmung angrenzender Aufgaben für unzulässige Abfallbeseitigung

- auf öffentlichem Straßenland durch das Bauamt
- in öffentlichen Grünanlagen durch das Naturschutz- und Grünflächenamt.
- Im Wald durch das Landesforstamt

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Es handelt sich um eine Ordnungsaufgabe, die nach geltender Rechtsauffassung gemeinhin durch Hoheitsträger wahrzunehmen sind. Eine (bundesgesetzliche) Ermächtigung zur Übertragung einzelner Überwachungstätigkeiten besteht nicht.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Im Zuge des Auflagenbeschlusses wurde die Zusammenlegung aller unter 5. genannten Aufgaben geprüft. Für eine Zusammenlegung spricht, dass die Bürger nur ein Amt als Ansprechpartner hat. Dies soll durch Bürgerbüros und Callcenter auf anderem Wege gelöst werden. Dagegen spricht, dass die anderen Dienststellen jeweils auf eigener rechtlicher Grundlage und als Grundstückseigentümer tätig werden. Die Trennung der Ordnungsaufgabe von den privatrechtlichen Aufgaben würde jedoch den Abstimmungsaufwand nur vergrößern. Daher wird diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt.

1. Aufgabe

Ordnungsaufgaben für VAWS-Anlagen- Produktnummer 75498

Im Bezirk befinden sich mit ca. 24.000 Anlagen ca. 1/3 aller Anlagen Berlins.

2. Auftragsgrundlage

Nr. 18 Abs. 9 des Anhangs zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) in Verbindung mit der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 75498 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

den jeweiligen Umweltgefahren und den erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Keine.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

~~Es handelt sich um eine Ordnungsaufgabe.~~

Für bestimmte Anlagen besteht die Pflicht zur Durchführung von Sachverständigenprüfungen. Diese werden durch private Dienstleister wahrgenommen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese Anlagen werden daher nicht durch das Umweltamt geprüft.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Durch Öffentlichkeitsarbeit weisen wir auf die Prüfpflichten der Anlagenbetreiber regelmäßig hin. Bei Beachtung dieser Pflichten werden Aufwendungen der Ordnungsbehörde vermieden.

1. Aufgabe

Ausnahmezulassungen – Produktnummer 77659

2. Auftragsgrundlage

Nr. 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Anhangs zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) in Verbindung mit (insbesondere) der Lärmverordnung, der 2., 7., 26., 31. und 32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen und Einrichtungen.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 77659 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

der Gefahrenabwehr (indirekt) und dem Anspruch des Bürgers auf Bescheidung eines gestellten Antrags.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Wahrnehmung angrenzender Aufgaben für Ausnahmeanträge für den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Es handelt sich um eine Ordnungsaufgabe, die nach geltender Rechtsauffassung gemeinhin durch Hoheitsträger wahrzunehmen sind.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Keine.

1. Aufgabe

Ordnungsaufgaben nach der Indirekteinleiterverordnung und bei Abwasserbehandlungsanlagen – Produktnummer 77660

2. Auftragsgrundlage

Nr. 18 Abs. 10 des Anhangs zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) in Verbindung mit § 22 ff Bundes-Immissionsschutzgesetz.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 77660 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

den jeweiligen Umweltgefahren und den erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr, sowie dem Anspruch des Bürgers auf Bescheidung eines gestellten Genehmigungsantrags.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Keine.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Es handelt sich um eine Ordnungsaufgabe, die nach geltender Rechtsauffassung gemeinhin durch Hoheitsträger wahrzunehmen sind. Eine (bundesgesetzliche) Ermächtigung zur Übertragung einzelner Überwachungstätigkeiten besteht nicht.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Zuständigkeit wurde 2001 zu den Bezirken verlagert.

1. Aufgabe

Störfall- und Notfallschutz (Gefahrenbeherrschungsgesetz) – Produktnummer 78346

Ziel der Aufgabenerfüllung ist die Verbesserung der Störfallsicherheit gefährlicher Betriebsbereiche entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auftragsgrundlage

Zuständigkeitsverordnung Gefahrenbeherrschungsgesetz in Verbindung mit Gefahrenbeherrschungsgesetz und Störfallverordnung.

Es handelt sich dabei um eine regionalisierte Ordnungsaufgabe, die das Umweltamt Steglitz-Zehlendorf für das gesamte Land Berlin wahrnimmt.

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 76848 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

Zahl der zu überprüfenden Betriebsbereiche in Verbindung mit den Anforderungen der StörfallVO.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Das Umweltamt wird nur bei sog. nicht gewerblichen/nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen tätig (beispielsweise Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen des Bundes und des Landes u.ä.). Für alle anderen Betriebsbereiche ist SenStadt (nach Nr. 10 ZustKatOrd) bzw. das LAGetSi (nach Nr. 24 ZustKatOrd) zuständige Ordnungsbehörde.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Es handelt sich um eine Ordnungsaufgabe.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Aufgabe ist bereits in diesem Bezirk regionalisiert. Klärung mit den Dienststellen, die angrenzende Aufgaben wahrnehmen, ist bereits erfolgt.

1. Aufgabe

Bescheide zu Anträgen auf gesetzlich geregelten Informationserhalt – Produktnummer 75449

Auftragsgrundlage

Umweltinformationsgesetz UIG, Verwaltungsverfahrensgesetz, Informationsfreiheitsgesetz

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist im Leistungsumfang des Produkts 75449: „Bescheide zu Anträgen auf gesetzlich geregelten Informationserhalt“ beschrieben.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus
den Anfragen der Bürger .

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Diese Aufgabe wird von anderen Dienststellen (z. B. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) für ihre jeweiligen Aufgaben wahrgenommen, soweit bei ihnen Informationen zur Umwelt vorliegen.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Die Aufgabe kann nicht von privaten Dienstleistern wahrgenommen werden, weil dort die Informationen nicht vorliegen.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Bereits in der Vergangenheit wurde die Bearbeitung optimiert, z.B. durch Verwendung von Vordrucken, die Nachfragen beim Bürger entbehrlich machen.

1. Aufgabe

Maßnahmen/Projekte zur Förderung des Umweltschutzes innerhalb des Bezirksamtes – Produktnummer 75469

2. Auftragsgrundlage

Aktuelle BA-Beschlüsse im Einzelfall.

Verschiedene gesetzliche Vorschriften des jeweiligen Empfängers der Aufgabe.

BA-Beschluss Zehlendorf vom 05.12.1989 (Aufgaben des Umweltamtes).

BA-Beschluss Steglitz vom 26.03.1990 (Aufgaben des Umweltamtes).

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 75469 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

Einzelfall aus der bezirklichen Sachnotwendigkeit, aufgrund der Nachfrage aus der Politik und/oder aus den Anforderungen der Fachgesetze des jeweiligen Empfängers.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Keine. Das Umweltamt wird ausschließlich aufgrund der vorhandenen Sachkenntnisse „in Amtshilfe“ für andere bezirkliche Verwaltungseinrichtungen tätig.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Die Tätigkeit des Umweltamtes beschränkt sich auf die eines fachkompetenten Auftraggebers. So werden beispielsweise die erforderlichen Gutachten zu umweltrelevanten Maßnahmen wie Innenraumluftuntersuchungen in bezirkseigenen Einrichtungen, Bodenqualität auf bezirklichen Grundstücken oder energetischen Fragestellungen in Bürodienstgebäuden bereits an private Dienstleister in Auftrag gegeben.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Da die hier beschriebenen Aufgaben binnenorientiert sind, erreichen Sie die Bürger nur über andere Dienststellen. Sie dienen der Erfüllung rechtlicher Vorschriften, der Vorbildfunktion bzw. der Funktionsfähigkeit innerhalb des Bezirksamtes. Durch Nutzung der Sachkenntnisse der Mitarbeiter im Umweltamt müssen die anderen Dienststellen kein eigenes Fachpersonal bereithalten. Weitere Optimierungsmöglichkeiten werden nicht gesehen.

1. Aufgabe

Stellungnahmen (intern) – Produktnummer 77657

2. Auftragsgrundlage

Verschiedene gesetzliche Vorschriften des jeweiligen Empfängers der Aufgabe. Adressaten bei der Aufgabenerfüllung sind grundsätzlich Verwaltungseinheiten. Ziel der Aufgabenerfüllung ist neben dem vorsorgenden bezirklichen Umweltschutz insbesondere die Sicherstellung von Umweltschutzziele nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen und des Standes der Technik.

BA-Beschluss Zehlendorf vom 05.12.1989 (Aufgaben des Umweltamtes).

BA-Beschluss Steglitz vom 26.03.1990 (Aufgaben des Umweltamtes).

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 77657 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

jeweils im Einzelfall aus den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Empfängers in Verbindung mit den (ordnungsbehördlichen) Zuständigkeiten des Umweltamtes.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Keine. Das Umweltamt äußert sich nur im Rahmen seiner originären Zuständigkeiten insb. nach Nr. 18 OrdZustKat.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

Eventuell erforderliche gutachterliche Tätigkeiten werden dem Vorhabensträger auf-
erlegt, der wiederum private Dienstleister in Anspruch nimmt.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großen Leistungsspektrum vorzuhalten

Durch regelmäßige Überprüfung der Verfahrenswege wurden die Verfahrenswege bereits gestrafft und optimiert. Weitere Möglichkeiten werden nicht gesehen

1. Aufgabe

Maßnahmen/Projekte zur Förderung des Umweltschutzes (extern) – Produktnummer 77658

Vorrangiges Ziel der Aufgabenerfüllung ist es, Umweltschutzthemen mit bezirklicher Bedeutung aufzugreifen, umweltgerechtes Verhalten zu fördern, Umweltschutzmaßnahmen effizient zu planen und zu koordinieren und dadurch bestehende Umweltbelastungen im Bezirk deutlich zu minimieren.

2. Auftragsgrundlage

Aktuelle BA-Beschlüsse im Einzelfall.

BA-Beschluss Zehlendorf vom 05.12.1989 (Aufgaben des Umweltamtes).

BA-Beschluss Steglitz vom 26.03.1990 (Aufgaben des Umweltamtes).

3. Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist den Daten zu Produkt 77658 zu entnehmen.

4. Zwingender Umfang ergibt sich aus

Einzelfall aus der Sachnotwendigkeit der Maßnahme/des Projektes bzw. aufgrund der Nachfrage der Politik.

5. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch andere Dienststellen

Die Aufgabenerfüllung betrifft in der Regel nur Maßnahmen bzw. Projekte von bezirklicher Bedeutung. Einzelfallabhängig findet häufig eine enge Kooperation mit anderen Einrichtungen statt um den bezirklichen Aufwand zu minimieren.

6. Wahrnehmung von angrenzenden Aufgaben/ Teilaufgaben durch private Dienstleister

- a) Maßnahmen/Projekte zur Lokalen Agenda 21: Die Arbeit wird im wesentlichen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern geleistet.
- b) Maßnahmen/Projekte zur Umwelterziehung: Das Umweltamt fungiert hier nur als Auftraggeber und Multiplikator wie zuletzt bei der Finanzierung des sog. Waldschulranks für die Waldschule Zehlendorf, durch den Kinder den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt erlernen sollen.
- c) Ausstellung zu umweltrelevanten Problemstellungen: Das Umweltamt erstellt keine eigenen Ausstellungen, sondern koordiniert nur den Einsatz bereits vorhandener Exponate.
- d) Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial: Kleinere Broschüren wie etwa das Faltblatt „Hilfe beim Umweltamt“ erstellt das Umweltamt aus Effizienzgründen in Eigenregie. Bei umfangreicheren Publikationen wie beispielweise der Broschüre „Abfallvermeidung und -verwertung in Steglitz-Zehlendorf“ gibt das Umweltamt sowohl die Erstellung des Inhaltes als auch die Drucklegung in Auftrag.
- e) Fachliche Initiierung von ABM-Projekten auf dem Gebiet des Umweltschutzes: Das Umweltamt beantragt seit längerem keine eigenen ABM-Projekte mehr, da der personelle Aufwand hierbei unverhältnismäßig hoch ist, sondern kooperiert stattdessen sehr eng mit Freien Trägern.

7. Möglichkeiten zur Optimierung, Zuständigkeitsklärung und Rationalisierung mit dem Ziel, für die Bürger ein möglichst großes Leistungsspektrum vorzuhalten

Bei Maßnahmen bzw. Projekten zur Förderung des bezirklichen Umweltschutzes handelt es überwiegend um singuläre Aktionen, die der Verbesserung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung und der Stärkung des vorsorgenden Umweltschutzes dienen. Es wäre hilfreich, wenn die Öffentlichkeitsarbeit hierzu im Bezirk insgesamt wirkungsvoller gestaltet werden könnte. So hat das Umweltamt bereits eine eigene Internet-Präsentation unter www.steglitz-zehlendorf.de/umweltamt aufgebaut, die aber in der kargen Gesamtpräsentation des Bezirkes nicht leicht zu finden ist. Auch die Vernetzung bezirklicher Angebote untereinander könnte hierdurch im Sinne der Bürgerfreundlichkeit weiter optimiert werden.